



Wahlordnung

BDKJ Diözesanverband Freiburg

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Änderungen, Geltungsbereich.....	2
§ 2 Amtszeit und Wahlperiode.....	2
§ 3 Wahlausschuss.....	2
§ 4 Leitung der Wahl.....	2
§ 5 Ablauf der Wahl.....	3
§ 6 Vorschlag zur Wahl.....	3
§ 7 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	3
§ 8 Kandidat*innenvorstellung, Kandidat*innenbefragung und Personaldebatte.....	3
§ 9 Wahlhandlung.....	4
§ 10 Weitere Wahlgänge.....	4
§ 11 Anfechtung der Wahl.....	5
§ 12 Abwahl.....	5
§ 13 Nicht-Wiederwahl.....	5
§ 14 Vorläufige Beurlaubung.....	5
§ 15 Schlussbestimmung.....	5
II Einzelbestimmungen zu speziellen Wahlämtern.....	6
§ 16 Diözesanleitung.....	6
§ 17 Kassenprüfer*innen.....	8
§ 18 sonstige Wahlämter.....	8

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Änderungen, Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Diözesanansatzung und kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie gilt für die Wahlen zu Ämtern des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg.
- (2) Im Falle von Regelungskollisionen, gelten die Regelungen der Wahlordnung als nachrangig zu den vorstehenden Satzungsregelungen.

§ 2 Amtszeit und Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit einer gewählten Person beginnt bzw. endet nach Beendigung der jährlichen Versammlung.
- (2) Findet die Wahl in einer außerordentlichen Versammlung statt, kann der Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit verkürzt sich dann entsprechend.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden jährlichen Versammlung eine Nachfolger*in gewählt.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Dem Wahlausschuss dürfen weder die Mitglieder der Diözesanleitung noch Kandidat*innen angehören. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen,
 2. Sammeln der eingehenden Kandidat*innenvorschläge,
 3. Führen von Gesprächen mit den möglichen Kandidat*innen über Amt und Aufgaben,
 4. Vorlage eines Berichts auf der Diözesanversammlung,
 5. Zulassung von Kandidat*innen nach den in Abschnitt II genannten Kriterien,
 6. die Sicherstellung, dass der Wahlvorgang protokolliert wird,
 7. Mitteilung der Namen der neugewählten Diözesanleitung an das Erzbischöfliche Ordinariat und den BDKJ-Bundesvorstand.
- (2) Der Wahlausschuss arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung. Er ist berechtigt Anträge an sie zu stellen. Die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung können den Wahlausschuss beauftragen, aktiv Kandidat*innen zu suchen.
- (3) Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung besteht ständig. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Besteht kein Wahlausschuss, nimmt der BDKJ-Diözesanausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

§ 4 Leitung der Wahl

- (1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.

§ 5 Ablauf der Wahl

Die Wahl wird in folgenden Schritten durchgeführt:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Eröffnung der Vorschlagsliste
3. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
4. Kandidat*innenvorstellung
5. Kandidat*innenbefragung
6. Ggf. Personaldebatte
7. Wahlhandlung
8. Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlausschuss
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten
11. Ggf. weiterer Wahlgang

§ 6 Vorschlag zur Wahl

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung und der Wahlausschuss.

§ 7 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Zuordnung zu einer der Kategorien "weiblich oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet" beziehungsweise "männlich oder eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet" erfolgt zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch den*die Kandidat*in selbst. Diese Zuordnung bleibt für den Ablauf seiner*ihrer Amtszeit erhalten. Diese ist für die geschlechtergerechte Besetzung der weiteren Stellen maßgeblich.

§ 8 Kandidat*innenvorstellung, Kandidat*innenbefragung und Personaldebatte

- (1) Bei der Vorstellung der Kandidat*innen hat jede*r Kandidat*in das Recht, die eigene Person vorzustellen und die eigenen Absichten darzulegen.
- (2) Bei der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an jede*n Kandidat*in zu stellen. Die Befragung eines*r Kandidat*in findet unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Eine zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache ist nicht zulässig.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschuss teil. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache kann über mehrere Kandidat*innen zusammengefasst werden.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu Leitungsgremien müssen immer geheim durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert.
- (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet.
- (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung verkündet der Wahlausschuss.
- (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung vergeben werden.
- (6) Ist bei einer oder mehreren Personen keine Stimme verzeichnet, zählt dies für diese Personen als Enthaltung.
- (7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.
- (8) Falls genügend Personen eine absolute Mehrheit erreicht haben, um unter Beachtung der satzungsgemäßen Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegation die maximal mögliche Anzahl an zu besetzenden Stellen wahrzunehmen, sind diese im ersten Wahlgang gewählt und erhalten die Stellen. Andernfalls muss ein zweiter Wahlgang gemäß § 10 stattfinden.

§ 10 Weitere Wahlgänge

- (1) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreichen nicht genügend Personen die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.
- (2) Im zweiten Wahlgang stehen, falls im ersten Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden, die beiden Kombinationen von Personen zur Wahl, die im ersten Wahlgang in Summe die meisten Ja-Stimmen erhalten haben und die Stellen entsprechend der satzungsgemäßen Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegation tatsächlich wahrnehmen können. Dabei können auch Kombinationen gebildet werden, die aus weniger Kandidierenden als verfügbaren Stellen bestehen. Falls mehrere Kombinationen im ersten Wahlgang die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen erhalten haben, ist die Kombination zugelassen, die im ersten Wahlgang in Summe weniger Nein-Stimmen erhalten hat. Liegt auch hier eine Stimmgleichheit vor, wird eine Stichwahl gemäß Absatz 4 durchgeführt. Erhält eine der Kombinationen im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, erhalten die zugehörigen Personen die Stellen.
- (3) Der dritte Wahlgang verläuft analog zum zweiten Wahlgang. Für die Wahl ist allerdings abweichend lediglich eine relative Mehrheit nötig.
- (4) Liegt eine Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und es stehen lediglich die Kombinationen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.

§ 11 Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der BDKJ-Diözesanausschuss.

§ 12 Abwahl

- (1) Bei einer Abwahl wird die*der Betroffene mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten im BDKJ entbunden.
- (2) Anträge auf Abwahl des Mitglieds der Diözesanleitung, das zur Geistlichen Verbandsleitung beauftragt ist, sind dem Erzbischof unverzüglich zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 13 Nicht-Wiederwahl

Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Diözesanversammlung vom Ende der Diözesanversammlung, die die*den Betroffene*n nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den Dienstpflichten im BDKJ entbunden werden.

§ 14 Vorläufige Beurlaubung

- (1) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds der Diözesanleitung weg oder schädigt dieses das Ansehen des BDKJ oder der katholischen Kirche erheblich, so kann der BDKJ-Diözesanausschuss dieses Mitglied der Diözesanleitung vorläufig beurlauben.
- (2) In diesem Fall ist unverzüglich eine Diözesanversammlung einzuberufen, die innerhalb von acht Wochen stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Änderung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung am 23.06.2024 und der Zustimmung zur Satzung durch den Bundesvorstand am 04.09.2023¹ und den Ordinarius der Erzdiözese Freiburg am 02.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

¹ Anmerkung: Entsprechend der Genehmigung unserer Satzung durch den Bundesvorstand vom 04.09.2023 sind die Wahl- sowie Geschäftsordnung nicht Gegenstand der Prüfung durch den Bundessatzungsausschuss.

II Einzelbestimmungen zu speziellen Wahlämtern

§ 16 Diözesanleitung

(1) Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Hauptamtliche Diözesanleiter*innen
2. Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in
3. Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in
4. Ehrenamtliche Diözesanleiter*innen

(2) Von dieser Reihenfolge kann auf Antrag abgewichen werden. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 16.1 Ehrenamtliche Diözesanleitung

Zum Mitglied der ehrenamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer

1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
3. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,
4. Mitglied der Katholischen Kirche ist²,
5. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat - dabei müssen zwei Personen der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein -,
6. zur Wahl vorgeschlagen ist und
7. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

§ 16.2 Geistliche Diözesanleitung

(1) Zur geistlichen Diözesanleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt und wer:

1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
3. Mitglied der Katholischen Kirche ist³,

² Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

³ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat - dabei müssen zwei Personen der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein - ,
 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und
 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.
- (2) Zusätzlich muss der*die Kandidat*in
1. ein Priester sein oder
 2. über die pastorale Beauftragung verfügen oder
 3. die Missio Canonica besitzen oder
 4. sich durch die Teilnahme am Kurs Geistliche Verbandsleitung für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert haben.
- (3) Die von der Diözesanversammlung gewählte Person, die die Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen soll, wird dazu vom Erzbischof kirchlich beauftragt. Für Kandidat*innen, die mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt werden, bittet der Wahlausschuss den Erzbischof um die Zustimmung zur Kandidatur.

§ 16.3 hauptamtliche Diözesanleitung

- (1) Zur hauptamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer
1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
 3. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,
 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist⁴,
 5. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt und in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist,
 6. voll geschäftsfähig ist,
 7. zur Wahl vorgeschlagen ist und
 8. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.
- (2) Vorbereitung und Ausschreibung
1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von 90 Tagen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat, aus.
 2. Die Diözesanleitungen der Jugendverbände, die Dekanatsleitungen des BDKJ, die Diözesanleitung des BDKJ, der Wahlausschuss sowie jedes Mitglied der Diözesanversammlung können bis 45 Tage vor der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
 3. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

⁴ Geeignete Angehörige anderer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind wählbar, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem zustimmt.

4. Der Wahlausschuss teilt dem Erzbischof die vorgeschlagenen und wählbaren Personen für die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung bis spätestens 14 Tage vor der Wahl mit. Der Erzbischof unterrichtet den Wahlausschuss, wenn Bedenken gegen eine Person vorliegen. Dieser unterrichtet die*den Kandidat*in. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Bedenken auszuräumen, so ist die Person für das genannte Amt nicht wählbar.
- (3) Anstellung der hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung durch die Erzdiözese Freiburg
1. Die von der Diözesanversammlung gewählten hauptamtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung werden in der Regel in ein Dienstverhältnis der Erzdiözese übernommen und erhalten für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Dienstvertrag.
 2. Die Einzelheiten des Dienstverhältnisses werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Diözesanleitung und dem Erzbischöflichen Ordinariat geregelt, der die besondere Situation des Wahlamtes berücksichtigt.
- (4) Abweichungen im Wahlverfahren
1. Entgegen § 2 beginnt die Amtszeit der hauptamtlichen Diözesanleitung am 1. Juli und endet am 30. Juni. In besonderen Fällen kann der Wahlausschuss eine davon maximal sechs Monate abweichende Amtszeit festlegen.
 2. Entgegen § 5 Absatz 2 wird bei Wahlen zur hauptamtlichen Diözesanleitung die Vorschlagsliste in der Diözesanversammlung nur eröffnet, wenn sich keine oder nur eine fristgerecht vorgeschlagene Person entsprechend § 16.3 Absatz 2 zur Kandidatur bereiterklärt hat.

§ 17 Kassenprüfer*innen

Für das Amt der Kassenprüfer*innen ist wählbar, wer

1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
3. voll geschäftsfähig ist,
4. zur Wahl vorgeschlagen ist und
5. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

§ 18 sonstige Wahlämter

Für sonstige Wahlämter ist wählbar, wer

1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
3. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Gremiums erfüllt, in welches er*sie entsendet wird,
4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist,

5. zur Wahl vorgeschlagen ist und
6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

Für die Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverband Freiburg
Freiburg, 05.07.2024



Raphael Würth
BDKJ-Diözesanleiter



Marie-Christine Meier
BDKJ-Diözesanleiterin